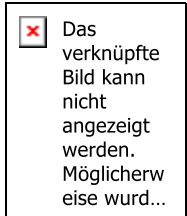


Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



Informationsvorlage

Nr. 6-5201/23-EB

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Kreistag

11.12.2023

Betr.: Kosten- und Leistungsrechnung Rettungsdienst 2024 - Anhörungsverfahren
nach § 17 BbgRettG

Luckenwalde, 29. November 2023

Wehlan

Sachverhalt:

Der Rettungsdienst des Landkreises Teltow-Fläming kalkuliert jährlich wiederkehrend die bedarfsnotwendigen Kosten des Rettungsdienstes für das Folgejahr. Seit über 15 Jahren erfolgt dieses Verfahren auf bewährter Grundlage einer landesweit einheitlich vereinbarten Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) für den bodengebundenen Rettungsdienst. Das KLR-Verfahren wurde zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Krankenkassen am 6. Februar 2001 schriftlich vereinbart. Seither ist diese Verfahrenspraxis etabliert und wird von den Trägern der bodengebundenen Rettungsdienste im Land Brandenburg angewendet. Das KLR-Verfahren ermöglicht den Rettungsdienststrägern eine rechtssichere, einheitlich und transparent gestaltete Verfahrensweise zur Ermittlung der Benutzungsgebühren für den bodengebundenen Rettungsdienst. Die Ausgestaltung der Finanzierung sowie die Herangehensweisen zur Kalkulation der Benutzungsgebühren werden dabei vom Landesgesetzgeber im Brandenburgischen Rettungsdienstgesetz (BbgRettG) vorgegeben.

Die KLR stellt insofern auch die Grundlage dar, auf die das gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 BbgRettG normierte Anhörungsverfahren fußt. Der Landkreis Teltow-Fläming führt dieses Verfahren verantwortungsvoll und unter Anwendung der zu § 28 VwVG entwickelten Maßstäbe durch. Im Anhörungsverfahren wird den Kostenträgern nicht nur Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Der Landkreis Teltow-Fläming setzt sich daneben auch inhaltlich umfassend mit dem vorgebrachten Erörterungsbedarf auseinander. Äußerungen der Kostenträger finden im Anhörungsverfahren insofern regelmäßig Beachtung. Bis zur KLR für das Jahr 2019 konnte ausnahmslos immer Einvernehmen mit den Kostenträgern erzielt werden. Erstmals mit der KLR für das Jahr 2020 erklärten die Kostenträger kein Einvernehmen mehr zu den Kosten des Rettungsdienstes. Seitdem stellen die Kostenträger eine Vielzahl von bis 2019 noch unbestrittener Positionen in Frage. Bezeichnender Weise wird überraschend auch das landesweit etablierte KLR-System in Frage gestellt. Ein System, das mit Transparenz und umfassenden Statistikteilen gerade erst eine landesweit einheitliche Kostenermittlung ermöglicht hat. Von der Kostenträgerseite wird vor allem die Einbeziehung der Kosten für Fehlfahrten und Fehleinsätze in die Kalkulationspraxis der Rettungsdienststräger problematisiert, eine Herangehensweise, die den Rettungsdienststrägern aufgrund § 17 Abs. 4 Nr. 8 BbgRettG vom Landesgesetzgeber vorgegeben worden ist. Signale und Bemühungen des Landkreises Teltow-Fläming, zurück zu einem persönlich geführten, von Transparenz und Zielorientiertheit geleiteten Anhörungsverfahrens zu finden, werden von den Kostenträgern nicht aufgegriffen.

Vertreten werden die Kostenträger von der Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Krankenkassen im Land Brandenburg, dort federführend von der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg. Ein entsprechendes Anschreiben ist nunmehr einigen Mitgliedern des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming und Abgeordneten des Landtages Brandenburg per E-Mail am 23. November 2023 zugegangen. Nahezu wortgleich erfolgte dies auch in einigen anderen Landkreisen (z. B. Landkreis Märkisch Oderland). Als Erwiderung hat der im vorbenannten Anschreiben vielfach zitierte Jurist Pötsch eine Replik verfasst, die dem Kreistag mit der Anlage 1 zur Kenntnis gegeben wird. Die Stellungnahme der Kostenträger ist der Anlage 2 zu entnehmen. Der Landkreis Teltow-Fläming bewertet die Praxis der Kostenträger insgesamt kritisch.

Unter dem Eindruck der aktuellen Kostenträgerpraxis hat der Vorstand des Landkreistages Brandenburg am 7. November 2023 die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft (AG) „Kommunale Rettungsdienste“ beschlossen. Die beim Landkreistag Brandenburg angesiedelte AG soll sich vertieft mit aktuellen, fachspezifischen Herausforderungen befassen. Auch mögliche politische Positionen können vorbesprochen und in die weiteren Gremien – insbesondere zunächst in die AG der Ordnungsamtsleiter und sodann in den Vorstand des Landkreistages – hineingetragen werden. Unter den in der AG Kommunale Rettungsdienste vertretenen Mitgliedern besteht breiter Konsens darüber, einen tragfähigen

Beitrag zur Befriedung zu leisten. Die AG wird ferner Positionen erarbeiten, die das Verantwortungsspektrum des Landesgesetzgebers thematisieren sollen. Denn bei aller kritischer Haltung gegenüber der Vorgehensweise der Kostenträger muss auch klargestellt werden, dass der Landesgesetzgeber eine zentrale Verantwortung für ein Gesetz trägt, an dem sich der Landkreis Teltow-Fläming zu halten hat. Hier wird sich der Landkreis Teltow-Fläming maßgebend mit einbringen.

Abzuwarten bleibt unterdessen, welche Auffassung das Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zu den Grundsatzfragen der Finanzierung des Rettungsdienstes vertritt, insbesondere zur Kostentragung von Fehlfahrten/Fehleinsätzen. Die zwei primär im Land Brandenburg verfolgten Verfahren der Landkreise Märkisch Oderland und Teltow-Fläming liefern bisher noch keine neuen Erkenntnisse.